

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 15	Ausgegeben in Lüdenscheid am 15.04.2020	Jahrgang 2020
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
08.04.2020	Stadt Altena (Westf.)	Planfeststellung für den Neubau der Kreisstraße K 11 n zwischen Balve-Leveringhausen und Hemer-Ihmert von Station 0,200 (K 11) bis L 683 Station 3,400	434
09.04.2020	Märkischer Kreis	Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin zur Kommunalwahl am 13.09.2020 über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl des Landrates und des Kreistages	435
09.04.2020	Stadt Balve	Planfeststellung für den Neubau der Kreisstraße K 11 n zwischen Balve-Leveringhausen und Hemer-Ihmert von Station 0,200 (K 11) bis L 683 Station 3,400	439
14.04.2020	Stadt Kierspe	Aufhebung der Allgemeinverfügung des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)	441
14.04.2020	Stadt Halver	4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes	442



Planfeststellung für den Neubau der Kreisstraße K 11 n zwischen Balve-Leveringhausen und Hemer-Ihmert von Station 0,200 (K 11) bis L 683 Station 3,400

hier: Auslegung des Fachbeitrags zur EG-Wasserrahmenrichtlinie

Der Märkische Kreis hat für das o. a. Bauvorhaben gem. § 38 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde beantragt.

Das Verfahren wurde bereits am 03.12.2015 eingeleitet. Die Planunterlagen haben vom 10.02. – 09.03.2016 bei den Städten Altena, Balve, Hemer und Neuenrade öffentlich ausgelegen. Im Rahmen eines Deckblatt-Verfahrens ist nun nachträglich ein Fachbeitrag zur EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) erstellt worden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung für die neue Unterlage erfolgt mit dieser Auslegung.

Der Fachbeitrag zur EG-WRRL liegt in der Zeit vom

27. April 2020 – 26. Mai 2020 (einschließlich)

während der Dienststunden bei den Städten Altena, Balve, Hemer und Neuenrade zur allgemeinen Einsichtnahme wie folgt aus:

Stadt Altena, Lüdenscheider Str. 25/27, 58762 Altena, Abteilung Planen und Bauen, Zimmer-Nr. 0.10, während der Dienststunden:

Montag bis Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und
14:00 – 15:30 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

Stadt Balve, Widukindplatz, 58802 Balve, Fachbereich 4 „Umwelt, Planung, Bau“, Zimmer-Nr. 43, während der Dienststunden:

Montag 08:30 - 12:00 Uhr und
14:30 - 17:00 Uhr
Dienstag bis Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, Amt für Planen, Bauen und Verkehr, Zimmer-Nr. 713, während der Dienststunden:

Montag bis Donnerstag 08:30 – 12:00 Uhr und
14:00 – 16:00 Uhr
Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade (Rathaus), Bauamt, Zimmer-Nr. 42, während der Dienststunden:

Montag – Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr - 17.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Unabhängig von der Auslegung vor Ort wird die Unterlage auch auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bra.nrw.de/4630623 veröffentlicht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass verfahrensrechtlich allein die Auslegung bei den vier o.g. Städten maßgeblich ist (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

1. Soweit Belange durch die wassertechnische Unterlage berührt sind, können hiervon Betroffene bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **09. Juni 2020 (einschließlich)**

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, Aktenzeichen 25.04-1.11-04/19 (bitte angeben) oder
- bei den Städten Altena, Balve, Hemer und Neuenrade (Anschriften siehe oben)

Einwendungen gegen die Planunterlage schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de

Die Einwendungen können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).** Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf **Unterschriftenlisten** unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. **Vereinigungen**, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung benachrichtigt. Sie können innerhalb der in der Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu der Unterlage abgeben bzw. sich äußern.
4. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 38 Abs. 7 StrWG NRW).

Findet ein **Erörterungstermin** statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Altena, den 08.04.2020

Dr. Andreas Hollstein
Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung
der Kreiswahlleiterin zur
Kommunalwahl am 13.09.2020
über die Aufforderung zur Einreichung von
Kreiswahlvorschlägen für die Wahl
des Landrates und des Kreistages
des Märkischen Kreises**

Der Wahlausschuss des Märkischen Kreises hat in seiner Sitzung am 12.03.2020 die Einteilung des Wahlgebietes Märkischer Kreis in 32 Wahlbezirke mit 64 Vertretungen beschlossen. Die entsprechende öffentliche Bekanntmachung ist am 18.03.2020 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt -Amtsblatt des Märkischen Kreises- Nummer 11 erschienen.

Gem. § 24 der Kommunalwahlordnung – KwahlO – vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, 967). zuletzt geändert durch die 12. Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung vom 09.10.2019 (GV. NRW. 2019 S. 602) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrates des Märkischen Kreises und für die Wahl des Kreistages des Märkischen Kreises in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die bei der Kreiswahlleiterin des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, Zimmer 106b, (aufgrund der Corona-Krise derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 02351/ 966 – 6142) oder durch Anforderung per Post oder per E-Mail an wahlen@maerkischer-kreis.de während der Dienstzeiten kostenlos erhältlich sind.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der z.Zt. gültigen Fassung und der §§ 25, 26 und 31 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Funktionsbezeichnungen gem. § 49 Abs. 1 KWahlG in weiblicher oder männlicher Form geführt werden.

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Be-

werber/innen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber/innen sind ab dem 01.08.2019 (46. Monat nach Beginn der Wahlperiode), die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (18.03.2020) zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin mit Angabe über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte/n Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Landrats und der Bewerber/innen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides

Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/ Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (16. Juli 2020, 18.00 Uhr) ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung des Märkischen Kreises, im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 KWahlG) ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben. Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird durch das Innenministerium öffentlich bekannt gemacht.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Landrats

- 2.1. Wahlvorschläge für das Amt des Landrats können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Landrats soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie die Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen soll jeder Träger des gemeinsamen Wahlvorschlages eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benennen.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Wer für das Amt des Landrats wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.
- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **330 im Wahlgebiet (Märkischer Kreis) Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien oder Wählergruppen fallen.

- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 330 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:
- Die Formblätter werden auf Anforderung von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggfs. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern / Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers/der vorzuschlagenden Bewerberin anzugeben. Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
 - Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/ der Unterzeichnerin anzugeben.

- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt Anlage 14 c zur KWahlO oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlages für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

- 2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:
- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder zum Landrat kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.**
 - Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden.
 - Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/ der Bewerberin (Anlage 9 c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt (Anlage 10 c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

- 3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine / ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten (Nr. 3.4 gilt auch für diesen Unterzeichner/diese Unterzeichnerin).
- 3.3 Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk von unter 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner in Wahlbezirken von mehr als 10.000 Einwohnern von **mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbezirks** für den der Kandidat/die Kandidatin aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**
- 3.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 20 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen.
Im Übrigen gilt Nr. 2.4 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.
- 3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:
- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
 - Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO erteilt werden.
 - Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf

es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 dieser Bekanntmachung).

- Sofern sich Beamte/Beamtinnen oder Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet (Märkischer Kreis) zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggfs. Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten/Beamtinnen und Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber/aufgestellte Bewerberin sein soll.

- 4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
- den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
 - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

- 4.4 Reservelisten, der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen, müssen außerdem von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes Märkischer Kreis persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 4.5 Muss die Reserveliste von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes (Märkischer Kreis) unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe und ggfs. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt die Nr. 3.4 entsprechend.
- 4.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerber/ Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigefügt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats und des Kreistages des Märkischen Kreises sind **spätestens** bis zum

16. Juli 2020, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist!),

bei der Wahlleiterin des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509, Zimmer 106b, schriftlich einzureichen (aufgrund der Corona-Krise derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 02351/ 966 – 6142 oder per E-Mail: wahlen@maerkischer-kreis.de).

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Lüdenscheid, 09.04.2020

Die Kreiswahlleiterin

Dienstel-Kümper
Kreisdirektorin



Planfeststellung für den Neubau der Kreisstraße K 11 n zwischen Balve-Leveringhausen und Hemer-Ihmert von Station 0,200 (K 11) bis L 683 Station 3,400

hier: Auslegung des Fachbeitrags zur EG-Wasserrahmenrichtlinie

Der Märkische Kreis hat für das o. a. Bauvorhaben gem. § 38 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde beantragt.

Das Verfahren wurde bereits am 03.12.2015 eingeleitet. Die Planunterlagen haben vom 10.02. – 09.03.2016 bei den Städten Altena, Balve, Hemer und Neuenrade öffentlich ausgelegen. Im Rahmen eines Deckblatt-Verfahrens ist nun nachträglich ein Fachbeitrag zur EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) erstellt worden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung für die neue Unterlage erfolgt mit dieser Auslegung.

Der Fachbeitrag zur EG-WRRL liegt in der Zeit vom

27. April 2020 – 26. Mai 2020 (einschließlich)

während der Dienststunden bei den Städten Altena, Balve, Hemer und Neuenrade zur allgemeinen Einsichtnahme wie folgt aus:

Stadt Altena, Lüdenscheider Str. 25/27, 58762 Altena, Abteilung Planen und Bauen, Zimmer-Nr. 0.10, während der Dienststunden
Montag bis Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

Stadt Balve, Widukindplatz, 58802 Balve, Fachbereich 4 „Umwelt, Planung, Bau“, Zimmer-Nr. 43, während der Dienststunden
Montag 08:30 - 12:00 Uhr und 14:30 - 17:00 Uhr
Dienstag bis Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, Amt für Planen, Bauen und Verkehr, Zimmer-Nr. 713, während der Dienststunden
Montag bis Donnerstag 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade (Rathaus), Bauamt, Zimmer-Nr. 42, während der Dienststunden
Montag – Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Unabhängig von der Auslegung vor Ort wird die Unterlage auch auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bra.nrw.de/4630623 veröffentlicht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass verfahrensrechtlich allein die Auslegung bei den vier o.g. Städten maßgeblich ist (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

1. Soweit Belange durch die wassertechnische Unterlage berührt sind, können hiervon Betroffene bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

09. Juni 2020 (einschließlich)

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, Aktenzeichen 25.04-1.11-04/19 (bitte angeben) oder
- bei den Städten Altena, Balve, Hemer und Neuenrade (Anschriften siehe oben)

Einwendungen gegen die Planunterlage schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de.

Die Einwendungen können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG)**. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf **Unterschriftslisten** unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Diese ortübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. **Vereinigungen**, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung benachrichtigt. Sie können innerhalb der in der Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu der Unterlage abgeben bzw. sich äußern.

-
4. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 38 Abs. 7 StrWG NRW).

Findet ein **Erörterungstermin** statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

(Unterschrift)

Allgemeinverfügung der Stadt Kierspe

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 und § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) wird folgende Allgemeinverfügung der Stadt Kierspe mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben:

Allgemeinverfügung vom 23.03.2020 zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grundlage der Runderlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.03. und 15.03.2020, ergänzt durch Erlasse vom 16.03. und 17.03.2020 i.V.m. der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Landes NRW vom 22.03.2020.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Am 23. März 2020 ist die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Landes NRW in Kraft getreten (aktuell in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30.03.2020).

Die Sachverhalte, die in der vorbezeichneten Allgemeinverfügung der Stadt Kierspe geregelt wurden, werden durch die CoronaSchVO geregelt. Im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit ist die Allgemeinverfügung im Anwendungsbereich der CoronaSchVO aufzuheben. Mit dieser Maßnahme soll eine einheitliche Rechtslage erreicht und damit sowohl die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung erhöht als auch die Umsetzbarkeit im Vollzug erleichtert werden.

Außerdem wurden die der Allgemeinverfügung zugrundeliegenden Weisungen mit Erlass vom 01.04.2020 aufgehoben.

Begründung zur Bekanntmachung:

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung der Stadt Kierspe ist gem. § 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zulässig. Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung findet ihre Rechtsgrundlage in § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens enthalten. Sie soll

einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom -07.12.2012 (GV NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfes gemäß § 80 Abs. 5 VwGO wiederherstellen. Ein entsprechender Antrag hierzu ist an das Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, zu richten.

Kierspe, 14.04.2020

Stadt Kierspe

Frank Emde
Der Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Halver

4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver

Mit Dringlichkeitsbeschluss vom 16.03.2020 wurde der Bebauungsplan Nr. 11 „Oberbrücke, Burgweg - Am Lingenberg“, 5. Änderung, gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - in der zurzeit geltenden Fassung - i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) - in der zurzeit geltenden Fassung - mit seiner Begründung als Satzung beschlossen. Am 09.04.2020 ist diese Satzung in Kraft getreten.

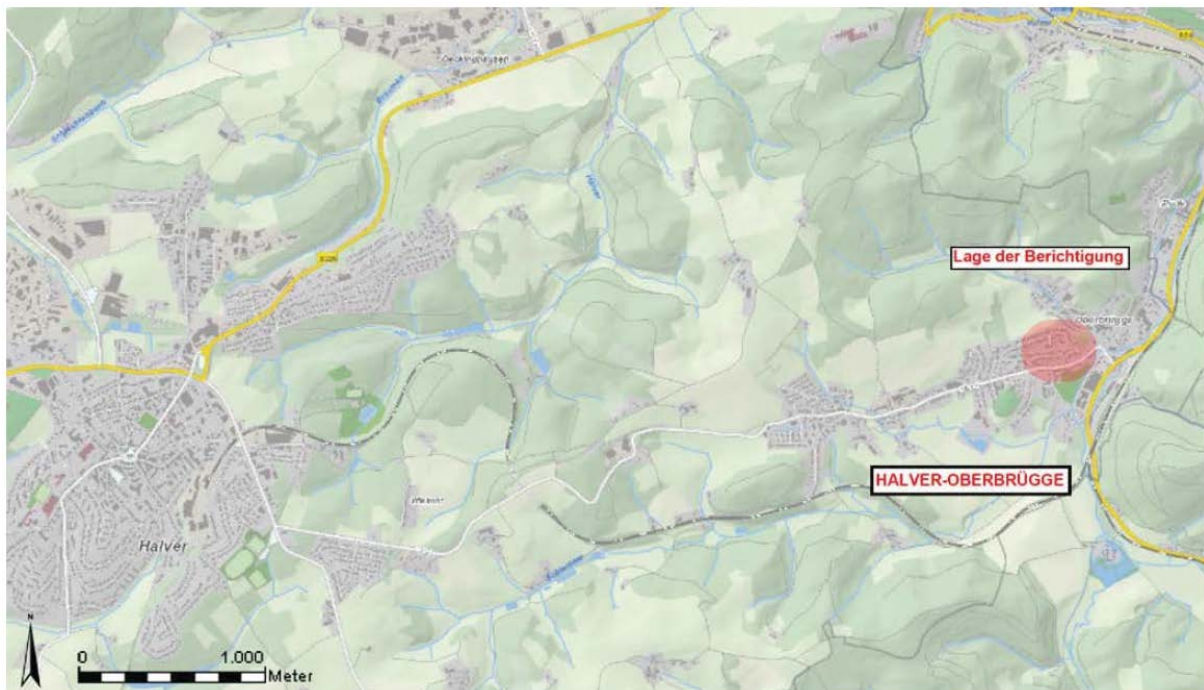
Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Halver wird gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o. g. Bebauungsplans angepasst

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver wirksam.

Der Geltungsbereich der 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes liegt im östlichen Bereich der Straße Burgweg (s. Übersichtsplan).



BESTEHENDER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



Ausschnitt aus dem seit dem 19.03. 1999 wirksamen
Flächennutzungsplan

4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver



Darstellung der 4. Berichtigung
des Flächennutzungsplans vom 19.03.1999

Die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver kann im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Str. 26, Zimmer 4, 58553 Halver, während der Dienststunden ab dem Tag der Bekanntmachung von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Aufgrund der Coronakrise ist ein Besuch der Verwaltungsgebäude derzeit nur mit vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich (Tel. 02353/73-174).

HINWEISE

- I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Halver unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- II. Nach den Bestimmungen der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 14.04.2020

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch